

# Gewinnregulierung und Steuerplanung Herbst 2024

Zahnmediziner können auch heuer wieder einen Teil Ihrer Gewinne vollkommen steuerfrei lukrieren. Neben einem Grundfreibetrag von bis zu 4.500,- Euro können Sie bei entsprechender Investitionstätigkeit einen weiteren Betrag von bis zu 13 Prozent vom Gewinn steuerfrei bekommen.



FOTO: SHUTTERSTOCK/STOCK

chend investieren und haben somit Ihren steuerpflichtigen Gewinn nach unten reguliert. Anders als bisher ist es dabei heuer erstmals nicht mehr von Relevanz, wieviel Sie in diesem Jahr bereits in begünstigungsfähige körperliche Wirtschaftsgüter investiert haben. Das liegt daran, dass für bestimmte Anschaffungen bis zu einem Gesamtvolumen von 1 Million Euro seit 1.1.2023 auch ein Investitionsfreibetrag in Höhe von bis zu 15 Prozent geltend gemacht werden kann. Ausgenommen sind geringwertige Wirtschaftsgüter, Gebäude, KFZ (außer Elektroautos), unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer für Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit, Life-Science) und Anlagen in Verbindung mit fossilen Energieträgern. Ebenso ausgeschlossen ist die Doppelbelegung eines Wirtschaftsgutes mit dem Gewinnfreibetrag und dem Investitionsfreibetrag. Um von beiden Freibeträgen maximal zu profitieren, empfiehlt es sich daher, für alle zugelassenen Positionen den Investitionsfreibetrag zu nutzen und den Gewinnfreibetrag heuer ausschließlich durch die Anschaffung von Wertpapieren zu decken. Einzige Ausnahme bilden Gebäudeinvestitionen, da für diese kein Investitionsfreibetrag, wohl aber ein Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden kann.

**Z**udem gibt es seit 2023 einen 10%igen Investitionsfreibetrag (im Bereich Ökologisierung sogar 15 %). Lesen Sie hier, wie Sie das schaffen und wie Sie mit einer vorausschauenden Planung sonst noch überall profitieren können. Dazu ist zu allererst auf Basis der aktuellen Zahlen eine Hochrechnung zur Ermittlung des voraussichtlichen Ergebnisses 2024 notwendig.

## Raus aus dem Nebel

Mit Abschluss der Septemberbuchhaltung empfiehlt sich die Ermittlung des Status quo. Da die steuerliche Beurteilung der momentanen Gewinnsituation so ihre Tücken hat, sollten Sie das Ihren persönlichen Steuerberater machen lassen. Er kann auf Basis des Zahlenmaterials 1-9/2024 und den Erfahrungswerten aus den Vorjahren ziemlich treffsicher den voraussichtlichen Jahresgewinn für das Veranlagungsjahr 2024 ermitteln. Passiert dies bereits in den nächsten Wochen, so haben Sie auch noch genügend Zeit für eine sorgfältige Umsetzung, wie folgt:

## Investieren und kassieren

Sobald Sie Ihr prognostiziertes Jahresergebnis kennen, können Sie einfach den errechneten Gewinnfreibetrag entspre-

## Determinierung der Timeline

Bei hoher Gewinnerwartung oder stark schwankenden Gewinnverläufen kann es vorteilhaft sein, ausgleichend gegen zu steuern, indem Gewinne z. B. in das nächste Jahr verschoben werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht (z. B. für Immobilieninvestments). Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Unternehmen zu halten.

Durch die Verschiebung von Gewinnen entsteht ein wesentlicher Liquiditätseffekt, da die korrespondierende Steuernachzahlung ein ganzes Jahr später fällig wird, währenddessen sich die korrespondierenden Zahlungsflüsse lediglich um ein Monat vom Dezember in den Jänner verschieben. Zudem können so auch die vorgeschriebenen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer des Folgejahres auf einem niedrigeren Stand gehalten werden.

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, zu denen Ärztinnen und Ärzte i.d.R. gehören, ist das besonders einfach. So können Sie



FOTO: GEORG HOFER

**STB Raimund Eller, Team Jünger, Steuerberater, Arztespezialist**



**STB Dr.<sup>in</sup> Verena Maria Erian, Team Jünger, Steuerberaterin, Arztespezialistin**

die noch für dieses Jahr zu stellenden Honorare so legen, dass die Zuflüsse erst zu Beginn des nächsten Jahres erfolgen. Ebenso können Sie auch Lieferantenrechnungen vorziehen und Deckungskäufe tätigen sowie für bereits in Auftrag gegebene Bestellungen Anzahlungen leisten und für erst im Jahr 2024 abzurufende Lieferungen und Leistungen Vorauszahlungen (Zahntechniker, Labor, Material etc.).

**Der Nutzen einer aktiven Gewinn- und Steuerplanung**

Bei einem Grenzsteuersatz von z.B. 50 Prozent bedeutet eine gekonnte Verschiebung von z. B. 30.000,- eine Steuerstundung von bis zu 15.000,- Euro. Durch diese Verschiebetechnik können Sie sich auf Steuernachzahlungen im Endeffekt schon bis zu zwei Jahre vor Fälligkeit vorbereiten. Zudem haben Sie auch für die trotz Verschiebung noch verbleibende Steuernachzahlung 2024 jetzt noch ein Jahr Zeit und können den optimalen Einreichzeitraum der Steuererklärungen 2024 bereits jetzt exakt festlegen.

**Den hohen Zinsen ein Schnippchen schlagen**

Im Zuge der Gewinnplanung 2024 sollten Sie auch gleich nochmal ein prüfendes Auge auf Ihre Steuersituation 2023 werfen. Ist eine Nachzahlung zu erwarten, so berechnet das Finanzamt ab 1. Oktober 2024 Anspruchszinsen in Höhe von nunmehr sage und schreibe 5,88 Prozent. Durch eine Akontozahlung mit entsprechender Zahlungsanweisung kann dem entgegengewirkt werden.

**Resümee**

Planmäßiges vorgehen lohnt sich. Wer plant muss nicht über vollendete Tatsachen klagen, sondern kann wählen. Auch die Steuer muss nicht passiv hingenommen werden, sondern kann ganz legal gelenkt werden. Insbesondere ein überlegtes Timing und die Ausschöpfung von Gewinn- und Investitionsfreibeträgen führen zu einer deutlichen Verbesserung der Gesamtsituation. Wir empfehlen daher jedes Jahr im Herbst frühzeitig eine Jahreshochrechnung als wichtigste Entscheidungsgrundlage für Ihre steuerlichen Dispositionen zum Jahreswechsel.




**Team Jünger Steuerberater OG**  
Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck  
Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at  
[www.aerztekanzlei.at](http://www.aerztekanzlei.at), [www.medtax.at](http://www.medtax.at)

**TEAM JÜNGER**  
**DIE ÄRZTESTEUBERATER**



**VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN**

was für uns spricht...

-  50 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

**TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG**  
Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck  
Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25  
info@aerztekanzlei.at • [www.aerztekanzlei.at](http://www.aerztekanzlei.at) • [www.medtax.at](http://www.medtax.at)  
**Unser Team freut sich auf Sie.**